

Christoph Merian Stiftung
St. Alban-Vorstadt 12
4052 Basel

RA Dr. Dr. Thomas Sprecher, LL.M.
thomas.sprecher@nkf.ch

11. März 2026
TOS/mbg

Christoph Merian Stiftung / Umwandlung in zivilrechtliche Stiftung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mich gebeten, im Zusammenhang mit der möglichen Übertragung der Aufsicht über die Christoph Merian Stiftung (CMS) an die BSABB rechtlich zu prüfen, wie die hierfür notwendige Umwandlung der CMS in eine zivilrechtliche Stiftung nach Art. 99 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003 angegangen werden kann. Ich komme diesem Auftrag gerne nach mit den folgenden Bemerkungen.

Übersicht

- I. Ausgangslage
 1. Die Christoph Merian-Stiftung als öffentlich-rechtliche Stiftung
 2. Der Bürgerrat als Aufsichtsorgan
 3. Der Bürgerrat als Wahlbehörde
 4. Fragen im Bürgergemeinderat
- II. Ziel
- III. Rechtliche Überlegungen
 1. Allgemeines
 2. Umwandlungsvoraussetzungen und -massnahmen
 3. Beschluss Bürgergemeinderat
 4. Testament von Christoph Merian

5. Ausscheidungsvertrag
 6. Zusatzabkommen V
 7. Stiftungsurkunde
 8. Reglement für die Christoph Merian Stiftung
 9. Inventarpflicht
 10. Grundbuchämter
 11. Eintragung im Handelsregister
 12. Verfügung der Übernahme der Aufsicht durch die BSABB
 13. Wahrung der Rechte von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde
 14. Wahrung der Rechte der Gläubiger
 15. Wahrung der Rechte der Arbeitnehmenden
 16. Entwurf Informationsschreiben zur Rechtsformumwandlung
- IV. Steuerliche Überlegungen
- V. Weiteres Vorgehen
1. Vorbereitungen
 2. Vorabklärungen mit den involvierten Behörden
 3. Interne Massnahmen
 4. Entscheidungen durch die politischen Instanzen
 5. Rechtliche Umsetzung
 6. Weitere Massnahmen

I. **AUSGANGSLAGE**

1. **Die Christoph Merian-Stiftung als öffentlich-rechtliche Stiftung**

¹ Die Christoph Merian-Stiftung ("CMS") wird heute als öffentlich-rechtliche Stiftung betrachtet und behandelt. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Basel und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

2. **Der Bürgerrat als Aufsichtsorgan**

² Die Aufsicht über die CMS nimmt heute die Bürgergemeinde Basel wahr. Grundlage ist § 4 Abs. 1 lit. a des Ausscheidungsvertrags zwischen Kanton und Bürgergemeinde von 1876.¹

³ Als Aufsichtsorgan definiert die Bürgergemeinde den Bürgerrat.

¹ BaB 172.200; https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/BaB%20172.200.

4 Grundlage ist § 3 Abs. 2 des Reglements für die Christoph Merian Stiftung vom 27. Juni 2017.² Das Reglement basiert wiederum auf der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel.³

3. Der Bürgerrat als Wahlbehörde

5 Der Bürgerrat wählt auch die Stiftungskommission (das oberste Stiftungsorgan) und deren Spitze (Präsident und Statthalter) aus seiner Mitte.

4. Fragen im Bürgergemeinderat

6 Im Bürgergemeinderat kamen deswegen Fragen auf: Zwar wurde der Auftrag betreffend Übertragung der Stiftungsaufsicht der Bürgergemeinde an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)⁴ am 21. März 2023 auf Antrag des Bürgerrats knapp abgelehnt,⁵ Der Bürgerrat stellte aber in Aussicht, die Aufsichtsfrage dennoch anzugehen, und teilte am 12. Dezember 2023 mit, dass er ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat,⁶ um die Wege zur Übertragung der Aufsicht über die CMS an die BSABB zu sondieren und zu zeigen.

7 Der letzte mündliche Zwischenbericht des Bürgerrats an den Bürgergemeinderat zu diesem Auftrag stammt vom 17. Juni 2025:⁷

"Lukas Faesch: Gerne gebe ich hier einen Zwischenbericht zur Übertragung der Stiftungsaufsicht an die BSABB. Ausgangslage ist die Aufsicht des Bürgerrats über vier selbständige Stiftungen wovon drei privat-rechtlich sind und eine öffentlich-rechtlich. Je nach Rechtsnatur der Stiftung entstehen unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die jeweilige Aufsicht. Zu den privatrechtlichen Stiftungen gehören die Bähler-Stiftung, Ernst Eisenhut-Züst-Stiftung und Paul Scherrer-Fonds. Deren Aufsicht geht nach ZGB. Dann haben wir die öffentlich-rechtliche Christoph Merian Stiftung (CMS). Dort gilt nicht das ZGB, sondern die Gemeindeordnung (GO) der Bürgergemeinde § 26 Abs. 1. Bezüglich Aufsicht der privat-rechtlichen Stiftungen hat sich der Bürgerrat am 26. Februar 2024 dahingehend geäußert, dass er diese der BSABB übertragen möchte. Alle Stiftungen entsprechen bereits heute den Kriterienaufsichten durch die BSABB. Gegen eine Übertragung spricht allerdings heute noch der § 17, Abs. 2 des ZGB; diese kantonale Bestimmung müsste man noch ändern. Die Übertragung der Aufsicht über die CMS ist da wesentlich aufwändiger. Mit Beschluss vom 12. März 2024 hat der Bürgerrat darum dem Rechtsanwalt Christoph Deggen den Auftrag erteilt, die Wege zur Übertragung der Aufsicht über die

² BaB 172.300; https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/BaB%20172.300.

³ BaB 111.100; https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/BaB%20111.100.

⁴ [https://bgbasel.ch/dam/jcr:5497e155-bdb2-4ab0-9bac-4715e6d030a3/KI%C3%A4rung%20\(Ober\)Aufsicht%20bei%20Stiftungen%20der%20B%C3%BCrgergemeinde,%20Feb.%202023.pdf](https://bgbasel.ch/dam/jcr:5497e155-bdb2-4ab0-9bac-4715e6d030a3/KI%C3%A4rung%20(Ober)Aufsicht%20bei%20Stiftungen%20der%20B%C3%BCrgergemeinde,%20Feb.%202023.pdf).

⁵ <https://bgbasel.ch/dam/jcr:a5cdfc54-5236-48f1-84e7-5f76d3672b5c/Protokoll%20vom%2021.%20M%C3%A4rz%202023.pdf>.

⁶ https://bgbasel.ch/dam/jcr:3d2cd492-899a-476d-9f3b-b46db61fe671/Protokoll_12_Dezember_2023.pdf.

CMS an die BSABB vorsondieren und aufzeigen. Diese Abklärungen haben fast ein Jahr gedauert. Das Resultat liegt nun vor: Eine Übertragung der Stiftungsaufsicht über die CMS an die BSABB ist rechtlich grundsätzlich möglich und empfehlenswert. Für eine definitive Umsetzung der Übertragung braucht es aber noch vertiefte Verhandlungen mit der BSABB. Folgende nächste Schritte sind vorgesehen: Die Verhandlungen mit der BSABB wurden eingeleitet. Dafür wurde dem Rechtsanwalt Degen vom Bürgerrat ein Mandat erteilt und ich vertrete die Bürgergemeinde. In einer ersten Phase wird mit dem BSABB abgeklärt, welche gesetzlichen Änderungen eingeleitet werden müssen. Im zweiten Schritt wird der Direktor der CMS, Baschi Dürr, und die Regierungsrätin Tanja Soland informiert. Die entsprechenden Gespräche und auch ein Abschluss sollten diesen Sommer stattfinden. Der Bürgergemeinderat wird zu gegebener Zeit wieder informiert."

II. ZIEL

- ⁸ Aus Gründen zeitgemässer Governance soll die Aufsicht über die CMS vom Bürgerrat auf die BSABB übertragen werden. Die Abklärungen haben bestätigt, dass die BSABB die Aufsicht über eine öffentlich-rechtliche Stiftung nicht übernehmen kann. Dieses Ziel kann daher nur erreicht werden, wenn die CMS in eine zivilrechtliche Stiftung umgewandelt wird.

III. RECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Umwandlung der CMS nach Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG

- ⁹ Rechtliche Grundlage für die Umwandlung der CMS in eine zivilrechtliche (gewöhnliche) Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB ist Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG. Danach können sich "Institute des öffentlichen Rechts" in zivilrechtliche Stiftungen umwandeln.⁸ Die Umwandlung erfolgt ohne Liquidation.

1.2 Rechtsfolgen der Umwandlung

- ¹⁰ Im Gegensatz zu einer Neugründung bleibt bei einer Umwandlung die Identität des Rechtsträgers erhalten; es ändert sich lediglich das "Rechtskleid" von öffentlich-rechtlich zu zivilrechtlich. Die Rechtsverhältnisse der umgewandelten Rechtsperson ändern sich nicht: Alle bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unverändert bestehen. Verträge müssen aufgrund der Umwandlung grundsätzlich nicht neu abgeschlossen oder formell geändert werden. Dazu gibt es Ausnahmen:

⁸ Diese Bestimmung ist bisher selten oder nie angewendet worden. Es liegt, soweit zu sehen, keine veröffentlichte Praxis vor, so dass seine Anwendung auf die CMS noch ohne gerichtliche Leitplanken erfolgen muss.

- 11 *Change-of-Control-Klauseln:* Manche Verträge enthalten Klauseln, die bei einer "wesentlichen Änderung der Struktur" oder einem Rechtsformwechsel ein Kündigungsrecht einräumen. Es ist nicht anzunehmen, dass die CMS solche Verträge geschlossen hat.
- 12 *Anpassungsbedarf bei Namen/Bezeichnung:* Rein administrativ müssen Vertragspartner oft über den neuen Namen und die Rechtsform informiert werden, damit die Adressen von Rechnungen und Korrespondenz korrekt bleiben. Allerdings ändert vorliegend mit der Umwandlung der Name nicht. Die Vertragspartner sollten aber über die Umwandlung informiert werden.
- 13 *Haftung:* Bei zivilrechtlichen Stiftungen haftet für Verbindlichkeiten der Stiftung grundsätzlich nur das Stiftungsvermögen. Bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons Basel-Stadt beurteilt sich die Haftung primär nach dem Staatshaftungsrecht des Kantons Basel-Stadt.⁹ Insofern kann es durch die Umwandlung zu einer Veränderung des Haftungssubstrates kommen. Dieser Aspekt scheint angesichts des Vermögens der CMS nicht von praktischer Relevanz.
- 14 **Arbeitsverhältnisse:** vgl. nachfolgend N 43 ff.

2. Umwandlungsvoraussetzungen und -massnahmen

- 15 Als Institute des öffentlichen Rechts gelten im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind (Art. 2 lit. d FusG). Dazu gehören auch öffentlich-rechtliche Stiftungen.¹⁰
- 16 Die CMS ist derzeit noch nicht im Handelsregister eingetragen und muss also grundsätzlich zuerst eingetragen werden, bevor sie gemäss Art. 99 Abs. 1 lit. b FusG umgewandelt werden kann.
- 17 Nach Art. 1 Abs. 2 FusG legt das FusG die zivilrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen sich Institute des öffentlichen Rechts in zivilrechtliche Rechtsträger umwandeln können. Der *Schutz von Destinatären* ist in Art. 1 Abs. 2 FusG nicht erwähnt. Es sind aber analog die Bestimmungen von Art. 78 Abs. 2 und 86 Abs. 2 FusG (Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen) heranzuziehen.¹¹
- 18 Unter welchen Bedingungen eine öffentlich-rechtliche Stiftung in eine zivilrechtliche Stiftung überführt wird, ist Sache des öffentlichen Rechts des Kantons Basel-Stadt.¹²

⁹ Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 (161.100). Vgl. § 1 Abs. 1: Als Staat im Sinne dieses Gesetzes gelten der Kanton, die Gemeinden und die juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts.

¹⁰ BSK FusG-Morschner, Art. 2 N 17.

¹¹ BSK FusG-Morschner, Art. 1 N 75.

¹² Botschaft FusG, 4363.

¹⁹ Nach Art. 100 Abs. 1 FusG finden auf die Umwandlung von Institutionen des öffentlichen Rechts in Rechtsträger des Zivilrechts die Vorschriften des FusG sinngemäss Anwendung. Bei der Umwandlung nach Art. 99 Abs. 1 FusG kann das öffentliche Recht für den beteiligten Rechtsträger des öffentlichen Rechts abweichende Vorschriften vorsehen, soweit sie dem materiellen Gehalt des FusG nicht widersprechen. Die Art. 99–101 FusG finden jedoch in jedem Fall Anwendung.

3. Beschluss Bürgergemeinderat

²⁰ Der Bürgergemeinderat muss den Beschluss fassen, dass die öffentlich-rechtliche CMS in eine zivilrechtliche Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB umgewandelt wird.

²¹ Die Beschlussfassung des Rechtsträgers des öffentlichen Rechts zur Umwandlung richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Grundsätzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Art. 100 Abs. 3 FusG). Es bedarf keiner öffentlichen Beurkundung (in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 FusG).

²² Die Vorschriften der HRegV gelten für solche Umwandlungen sinngemäss (Art. 145 Abs. 1 HRegV).

4. Testament von Christoph Merian

²³ Das Testament von Christoph Merian vom 26. März 1857 ist heute Teil der Gesetzesammlung der Bürgergemeinde Basel.¹³ Mit der Umwandlung verliert es seinen Gesetzescharakter und muss aus der Sammlung aktueller Gesetze entfernt werden.

5. Ausscheidungsvertrag

²⁴ Der Ausscheidungsvertrag¹⁴ muss und kann als historisches Dokument nicht geändert werden.

6. Zusatzabkommen V

²⁵ Das seit 2025 gültige Zusatzabkommen V zum Ausscheidungsvertrag¹⁵ wurde abgeschlossen durch (i) die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, (ii) die Bürgergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch den Bürgerrat und (iii) die CMS, vertreten durch den Präsidenten der Stiftungskommission und den Direktor. Es müsste im Zuge der Umwandlung angepasst werden.

¹³ SG BaB 172.900; https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/BaB%20172.900.

¹⁴ BaB 172.200.

¹⁵ Vereinbarung über die Genehmigungsanteile am Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens der Christoph Merian Stiftung, 12. September 2023; 172.400; https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/172.400.

7. Stiftungsurkunde

²⁶ Formelle Grundlage für die CMS ist das Testament von Christoph Merian. Es empfiehlt sich aber, das Testament bzw. die Regelungen, die heute im Reglement der Christoph Merian-Stiftung getroffen werden, in die Stiftungsurkunde zu überführen (vgl. nachfolgend N 27). Was heute in öffentlich-rechtlichen Grundlagen geregelt ist und beibehalten werden soll, und alle handelsregisterrelevanten Regelungen müssen in der Stiftungsurkunde geregelt werden. Konkret müsste der Bürgerrat als "abgebende" Aufsichts- sowie Erlassbehörde des bisherigen Reglements die Stiftungsurkunde mit dem Beschluss zur Umwandlung vorlegen.

8. Reglement für die Christoph Merian Stiftung

²⁷ Das Reglement für die Christoph Merian Stiftung¹⁶ muss aufgehoben werden. Sein Inhalt ist, soweit erforderlich, in die Stiftungsurkunde zu überführen. Im Einzelnen:

Reglement für die Christoph Merian Stiftung (bisher)	Stiftungsurkunde (neu)
<p>§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement gilt für die selbständige öffentlich-rechtliche Christoph Merian Stiftung.</p> <p>2 Dieses Reglement beinhaltet</p> <p>a) stiftungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen;</p> <p>b) Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen;</p> <p>c) Regelungen für die Mittelverwendung des Ertragsanteils.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>§ 2 Aufgaben der Christoph Merian Stiftung</p> <p>1 Die Aufgaben der Christoph Merian Stiftung ergeben sich</p> <p>a) aus dem Stiftungszweck (Testament von Christoph Merian vom 26. März 1857);</p> <p>b) subsidiär aus dem Ausscheidungsvertrag.</p> <p>2 Für den Ertragsanteil der Bürgergemeinde gelten für die Stiftung die vom Bürgergemeinderat genehmigten Produktegruppen</p>	<p>Die Aufgaben der CMS sind im Zweckartikel der Stiftungsurkunde festzulegen. Abzustellen ist auf das Testament von Christoph Merian, nicht auf den Ausscheidungsvertrag, der nicht vom Stifterwillen umfasst ist.</p>

¹⁶ BaB 172.300.

<p>mit Globalkrediten als Leistungsaufträge gemäss Gemeindeordnung der Bürgergemeinde.</p>	
<p>§ 3 Aufsicht und Aufsichtsorgan 1 Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Bürgergemeinde. 2 Aufsichtsorgan ist der Bürgerrat.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>§ 4 Aufgaben des Aufsichtsorgans 1 Das Aufsichtsorgan überprüft, dass a) die Erträge des Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck gemäss verwendet werden; b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäss den Vorgaben von § 8 dieses Reglements erfolgt; c) der Stiftungszweck adäquat umgesetzt wird; d) sich die Stiftungsorgane an geltendes Recht, das Testament und an allfällige Reglemente halten; e) die Stiftungsorganisation genügend ist und funktioniert. 2 Das Aufsichtsorgan prüft die von der Stiftungskommission erlassenen Reglemente oder Reglementsänderungen auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht und Testament. 3 Es genehmigt das von der Stiftungskommission erlassene Organisationsreglement und Vermögensanlagereglement.</p>	<p>Entfällt. Die Aufgaben der BSABB sind separat geregelt, v.a. in Art. 84 ZGB und kantonalrechtlich in der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012, die gestützt auf § 6 lit. j und l des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrags vom 8./14. Juni 2011 erlassen wurde.</p>
<p>§ 5 Pflichten des Aufsichtsorgans 1 Die Pflichten des Aufsichtsorgans beinhalten: a) die jährliche Kontrolle der Rechenschaftsablage (Jahresbericht, von der Stiftungskommission genehmigte Jahresrechnung und Anhang sowie Revisionsstellenbericht); b) * ...</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>§ 6 Massnahmen des Aufsichtsorgans</p>	<p>Entfällt.</p>

<p>1 Das Aufsichtsorgan kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mahnungen, Verwarnungen, Weisungen im Sinne von Auflagen verfügen; b) Entscheide der Stiftungsorgane aufheben oder ändern; c) Mitglieder der Stiftungskommission abberufen; d) eine Revisionsstelle i. S. einer Ersatzvorname ernennen. <p>2 Es kann von der Stiftungskommission oder anderen Organen die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen und Einsicht in alle Geschäftsführungsunterlagen nehmen.</p>	
<p>§ 7</p> <p>Rechtsmittel gegen Entscheide des Aufsichtsorgans</p> <p>1 Ein Entscheid des Aufsichtsorgans ergeht in Form einer Verfügung und kann mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsrechts angefochten werden.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>§ 8</p> <p>Verwaltung des Stiftungsvermögens</p> <p>1 Soweit das Testament des Christoph Merian keine besonderen Anlagenvorschriften enthält, sind bei der Anlage des Stiftungsvermögen folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Substanzerhaltung: Das Vermögen muss erhalten bleiben. Es darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, es muss aber nicht mündelsicher angelegt werden; b) Sicherheit: Im Vordergrund steht die langfristige Sicherheit der Anlage; c) Risikoverteilung: Verlangt wird eine ausgeglichene Risikoverteilung; d) Liquidität: Es muss jederzeit ausreichend Liquidität vorhanden sein; e) Ertrag: Es soll ein angemessener Ertrag erzielt werden. <p>2 Ein Vermögensanlagereglement der Stiftung hat diese Grundsätze zu beachten.</p> <p>3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.</p>	<p>Die Bestimmungen von Christoph Merian zur Vermögensbewirtschaftung sind in die Stiftungsurkunde zu übernehmen, soweit sie heute noch Geltung haben.</p> <p>Die Bestimmungen von § 8 Abs. 1 lit. a-e und Abs. 2 und 3 sind in die Stiftungsurkunde zu übernehmen.</p>

<p>§ 9</p> <p>Organe</p> <p>1 Die Stiftung hat folgende Organe:</p> <p>a) die Stiftungskommission als oberstes Organ;</p> <p>b) die Direktion zur Leitung der operativen Geschäfte der Stiftung.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind in die Stiftungsurkunde zu übernehmen.</p> <p>Es gibt im Stiftungsrecht keine Vorschriften zur Bezeichnung des obersten Stiftungsorgans. Es ist daher möglich, dass das oberste Stiftungsorgan weiterhin "Stiftungskommission" genannt wird. Auch die Bezeichnung "Statthalter" kann beibehalten werden.</p> <p>Es muss festgelegt werden, dass der Bürger- rat die Stiftungskommission wählt.</p>
<p>§ 10</p> <p>Stiftungskommission und -präsidium</p> <p>1 Die Stiftungskommission</p> <p>a) leitet die Geschäfte der Stiftung;</p> <p>b) verwaltet das Stiftungsvermögen;</p> <p>c) erlässt die Stiftungsreglemente;</p> <p>d) unterbreitet dem Bürgerrat das Organisationsreglement und Vermögensanlagereglement zur Genehmigung;</p> <p>e) steht der Direktion vor;</p> <p>f) wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>g) unterbreitet dem Bürgerrat die Wahl oder Entlassung der Direktorin oder des Direktors zur Genehmigung;</p> <p>h) genehmigt die Bestimmungen der Direktion über die Organisation und die Zuständigkeiten;</p> <p>i) nimmt die in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde genannten Zuständigkeiten wahr;</p> <p>j) bereitet die Geschäfte zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor;</p> <p>k) *...</p> <p>l) bringt dem Bürgerrat die von ihr aus den Mitteln der Ertragsverwendung beschlossenen Projekte zur Kenntnis.</p> <p>2 Das Präsidium vertritt die Geschäfte der Stiftung im Bürgerrat.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind in die Stiftungsurkunde zu übernehmen.</p> <p>Die die in der Gemeindeordnung der Bürger- gemeinde genannten Zuständigkeiten können entweder in die Stiftungsurkunde übernom- men werden, oder es erfolgt ein dynamischer Verweis.</p> <p>Der Bürgerrat hat folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Organisationsreglements und des Vermögensanlagereglements. Dies ist weiterhin zulässig. (Die BSABB hat Regle- mente nicht zu genehmigen, sondern nur zur Kenntnis zu nehmen.) - Genehmigung der Wahl oder Entlassung der Direktorin oder des Direktors. Dies ist weiter- hin zulässig. - Genehmigung der Bestimmungen der Direk- tion über die Organisation und die Zustän- digkeiten. Dies ist weiterhin zulässig. <p>Zusätzlich sollte festgelegt werden, dass der Bürgerrat Anträge der Stiftungskommission auf Änderung der Stiftungsurkunde an die BSABB genehmigen muss.</p> <p>Dass das Präsidium die "Geschäfte der Stif- tung" im Bürgerrat vertritt, kann so übernom- men werden. Bei den "Geschäften" handelt es sich um solche, die in der Stiftungsurkunde er- wähnt sind.</p>
<p>§ 11</p> <p>Direktion</p> <p>1 Die Direktorin oder der Direktor</p>	<p>Grundsätzlich in die Stiftungsurkunde zu über- nehmen. Es sind aber Anpassungen erforder- lich. Weisungen der BSABB richten sich an das oberste Stiftungsorgan und sind primär von der Stiftungskommission umzusetzen.</p>

<p>a) vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsorgans;</p> <p>b) vollzieht die Beschlüsse der Stiftungskommission;</p> <p>c) stellt sicher, dass der Stiftungszweck im Rahmen der Vorgaben erfüllt wird;</p> <p>d) bestimmt im Rahmen der Vorgaben der Stiftungskommission die Organisation und die Zuständigkeiten;</p> <p>e) setzt die erforderlichen Führungsinstrumente ein und erfasst alle zur betrieblichen Steuerung notwendigen Daten;</p> <p>f) bereitet die Daten auf und stellt die für die Steuerung wesentlichen Erkenntnisse zuhanden des Aufsichtsorgans zusammen;</p> <p>g) nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.</p>	
<p>§ 12 Grundsätze der Geschäftsführung</p> <p>1 Die Stiftung stellt mit ihrer internen Organisation sicher, dass</p> <p>a) die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig bewirtschaftet und verwendet werden;</p> <p>b) die Vorgaben der übergeordneten Organe und die Anwendung des geltenden Rechts beachtet werden.</p>	<p>In die Stiftungsurkunde zu übernehmen.</p>
<p>§ 13 Controlling und Berichtswesen</p> <p>1 Für ihre Zweckerfüllung stellt die Stiftung die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge sicher.</p> <p>2 Im Rahmen des Berichtswesens legt die Stiftung über die Aufgabenerfüllung, über die Aufwendungen und Erträge Rechenschaft ab.</p>	<p>Abs. 1 ist zu übernehmen.</p> <p>Abs. 2 kann entfallen, weil die Berichterstattung bundesrechtlich (Art. 84 ZGB und Praxis) geregelt ist.</p>
<p>§ 14 Regelungsgegenstände</p> <p>1 Die Stiftung regelt namentlich, wie</p> <p>a) im Rahmen der genehmigten Mittel Verpflichtungen eingegangen werden;</p>	<p>Diese Bestimmungen sind zu übernehmen.</p>

<p>b) Vermögensanlagen vorgenommen werden;</p> <p>c) Fremdmittel beschafft werden;</p> <p>d) Belege visiert und zur Zahlung angewiesen werden;</p> <p>e) Belege kontrolliert werden (Form, Inhalt, rechnerische Richtigkeit);</p> <p>f) Kredite überwacht werden;</p> <p>g) die interne und externe Zeichnungsbe- rechtigung organisiert ist.</p>	
<p>§ 15</p> <p>Revision</p> <p>1 Die Stiftungskommission bestimmt die Revisionsstelle und legt das Revisionsmandat fest.</p>	<p>Diese Bestimmung ist zu übernehmen.</p>
<p>D. Regelungen für die Mittelverwendung des Ertragsanteils, dessen Verwendung der Genehmigung der Bürgergemeinde bedarf (§ 16-20)</p> <p>§ 16</p> <p>Produktegruppen und Globalkredite</p> <p>1 Die Stiftung hat die Mittel des Ertragsanteils der Bürgergemeinde nach Massgabe der vom Bürgergemeinderat bzw. dem Bürgerrat genehmigten Produktegruppen bzw. Produkten einzusetzen.</p> <p>2 Die Stiftung bringt dem Bürgerrat die aus der Mittelverwendung beschlossenen Projekte zur Kenntnis.</p> <p>3 Die Stiftung bereitet die zu genehmigenden Leistungsaufträge für die Produktegruppen mit Globalkrediten bzw. für die Produkte mit Produktkrediten zuhanden der Organe der Bürgergemeinde rechtzeitig vor.</p> <p>4 Diese Unterlagen sind versehen mit allen erforderlichen Daten bis spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten der neuen Leistungsaufträge dem Bürgerrat zu unterbreiten.</p> <p>5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind zu übernehmen.</p>
<p>§ 17</p> <p>Controlling für Produktegruppen und Produkte</p>	

<p>1 Das Controlling</p> <p>a) stellt die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge auf Produktgruppen- und Produktstufe sicher;</p> <p>b) gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben und deren Erreichung und Umsetzung;</p> <p>c) stellt die erforderlichen internen Führungsdaten rechtzeitig zur Verfügung;</p> <p>d) vergleicht die Ist- mit den Sollwerten.</p>	
<p>§ 18</p> <p>Berichterstattung für Produktgruppen und Produkte</p> <p>1 Die Stiftung berichtet mit ihrem jährlichen Bericht und den Controllingberichten über den Mitteleinsatz gegenüber den zuständigen Organen der Bürgergemeinde über ihre Produktgruppen und Produkte.</p> <p>2 Der jährliche Bericht weist auf Produktgruppenstufe und die Controllingberichte auf Produktstufe aus, wie die Ziele erreicht, die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt wurden. Abweichungen werden ausgewiesen und begründet.</p> <p>3 Gegenüber dem Bürgerrat erfolgt die Berichterstattung auf Produktstufe unterjährig. Der Bürgerrat legt die Periodizität fest.</p> <p>4 Gegenüber dem Bürgergemeinderat erfolgt die Berichterstattung auf Produktgruppenstufe mit dem jährlichen Bericht.</p> <p>5 Der Bürgerrat leitet den jährlichen Bericht an die Aufsichtskommission zur Prüfung und Antragstellung zuhanden des Bürgergemeinderats weiter.</p> <p>6 Der Bürgerrat kann weitergehende Daten und Informationen verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Datenschutz.</p>	
<p>§ 19</p> <p>Revision der Produktgruppenrechnungen</p> <p>1 Die Revision prüft, ob die Summe der finanziellen Ergebnisse der Produktgruppen mit dem Ergebnis der Erfolgsrechnung übereinstimmt.</p>	

<p>2 Sie berichtet gemäss Revisionsmandat der Stiftungskommission und dem Bürgerrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>3 Der Bürgerrat leitet den Revisionsbericht zur Jahresrechnung an die Aufsichtskommission zur Kenntnisnahme weiter.</p>	
<p>§ 20</p> <p>Korrekturmassnahmen</p> <p>1 Stellen die Stiftung oder Organe der Bürgergemeinde gegenüber den Leistungsaufträgen Abweichungen fest, beschliessen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Korrekturmassnahmen oder beantragen diese dem dafür zuständigen Organ</p>	

9. Inventarpflicht

- 28 Institute des öffentlichen Rechts müssen in einem Inventar die Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens, die von der Umwandlung erfasst werden, eindeutig bezeichnen und bewerten (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 FusG).
- 29 Grundstücke, Wertpapiere und immaterielle Werte sind einzeln aufzuführen (Art. 100 Abs. 1 Satz 2 FusG).
- 30 Das Inventar muss von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden, sofern nicht in anderer Weise sichergestellt ist, dass die Erstellung und die Bewertung des Inventars den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen (Art. 100 Abs. 2 Satz 3 FusG).
- 31 Vorliegend kann auf die revidierte Jahresrechnung abgestellt werden.
- 32 Die im Inventar aufgeführten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gehen auf dem Wege der Universalsukzession auf die zivilrechtliche Stiftung über.¹⁷

10. Grundbuchämter

- 33 Die CMS verfügt über Hunderte von Liegenschaften, Baurechten, Unterbaurechten etc. Diese müssen im Inventar aufgeführt werden. Ob sie pauschalisiert werden können, ist mit dem Handelsregisteramt zu klären. Im Grundbuch erfolgt keine förmliche Übertragung, da der Rechtsträger als solcher bleibt. Wie die Umwandlung im Grundbuch jeweils behandelt wird, ist mit den involvierten Grundbuchämtern¹⁸ zu klären.

¹⁷ BSK FusG-Kuster, Art. 100 N 9a.

¹⁸ In den Kantonen BS, BL, JU und AG.

11. Eintragung im Handelsregister

³⁴ Die CMS muss im Handelsregister des Kt. Basel-Stadt angemeldet werden. Die Umwandlung der CMS in eine zivilrechtliche Stiftung entspricht im Resultat der Neuerrichtung einer zivilrechtlichen Stiftung.

³⁵ Damit die CMS im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen werden kann, bedarf es einer Anmeldung mit Belegen und Angaben. Die Pflicht zur Einreichung der Belege obliegt gemäss Art. 145 Abs. 2 HRegV dem Institut des öffentlichen Rechts.

1. *Testament/Stiftungsurkunde*: Die Grundlage, auf der die CMS beruht, ist das Testament von Christoph Merian.
2. *Datum der Errichtung der Stiftung*: Angegeben werden kann das Datum des Testaments, also der 26. März 1857.
3. *Protokolle bzw. Protokollauszüge*, aus denen der aktuelle Stand der Zusammensetzung der Stiftungskommission und der Revisionsstelle sowie allfällige weitere Zeichnungsberechtigte hervorgehen.
4. Das *Inventar* ist mit der Anmeldung der Umwandlung dem Handelsregisteramt einzureichen (Art. 145 Abs. 2 lit. b HRegV).
5. *Wahlannahmeerklärung* der Mitglieder der Stiftungskommission
6. Beglaubigte *Unterschriftenmuster* aller Zeichnungsberechtigten mit Passkopien
7. Annahmeerklärung der Revisionsstelle
9. Angabe des Domizils
10. UID, falls vorhanden.

12. Verfügung der Übernahme der Aufsicht durch die BSABB

³⁶ Mit der Umwandlung der CMS in eine zivilrechtliche gewöhnliche Stiftung ergibt sich von selbst die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsicht (Art. 84 ZGB). Aufgrund des Wirkungskreises der CMS ergibt sich wiederum die Zuständigkeit der BSABB.

³⁷ Wenn die CMS im Handelsregister eingetragen ist, hat die BSABB die Übernahme ihrer Aufsicht zu verfügen.

³⁸ Es kommt vor, dass die Aufsicht in der Stiftungsurkunde erwähnt wird. Dies erfolgt aber nur deklaratorisch, weil bei zivilrechtlichen Stiftungen der Stifter die Aufsicht nicht festlegen kann. Dies gilt auch für die Stiftungsorgane. Vielmehr erfolgt die Übernahme der Aufsicht durch verwaltungsrechtliche Verfügung der Aufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall könnte es aber aufgrund der Umstände sinnvoll sein, in der Stiftungsurkunde zu erwähnen, dass die Aufsicht über die CMS von der BSABB wahrgenommen wird.

13. Wahrung der Rechte von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde

13.1 Festlegung der Rechte in der Stiftungsurkunde

³⁹ Rechte Dritter (in casu: der Behörden) können bei zivilrechtlichen Stiftungen stiftungsrechtlich oder vertragsrechtlich festgelegt werden. Eine vertragsrechtliche Festlegung der Rechte von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde kommt vorliegend nicht in Frage. Vielmehr sind ihre heutigen gesetzlichen Rechte stiftungsrechtlich, nämlich in der Stiftungsurkunde zu verankern.

13.2 Anpassung der Gemeindeordnung

⁴⁰ Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (insbesondere betreffend Wahl der Stiftungskommission durch den Bürgerrat) muss angepasst werden.

Gemeindeordnung	Kommentar
<p>§ 26</p> <p>Aufsicht und Kommission</p> <p>1 Gemäss testamentarischer Bestimmung und § 4 des Ausscheidungsvertrages vom 6. Juni 1876 in Verbindung mit § 21 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 steht die Christoph Merian Stiftung unter der Aufsicht der Bürgergemeinde und ist von einer vom Bürgerrat zu wählenden Kommission zu leiten.</p> <p>2 Die Kommission besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Statthalter/der Statthalterin und fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Wünsche der Ehegatten Merian gewählt werden. Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin werden vom Bürgerrat aus seiner Mitte bestimmt.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 ist ersatzlos aufzuheben. Alternativ könnte angegeben werden, dass die CMS unter Aufsicht der BSABB steht.</p> <p>§ 26 Abs. 2 ist ebenfalls aufzuheben. Die Zusammensetzung der Kommission ist in der Stiftungsurkunde zu regeln.</p> <p>Ebenfalls sind in der Stiftungsurkunde die Wahlrechte des Bürgerrats festzuhalten: Abs. 2 kann grundsätzlich unverändert in die Stiftungsurkunde übernommen werden.</p>
<p>§ 27</p> <p>Amtsdauer</p> <p>1 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt sechs Jahre. Bei grobem Fehlverhalten ist die Abberufung eines Kommissionsmitglieds durch den Bürgerrat möglich.</p>	<p>§ 27 ist aufzuheben. Er ist unverändert in die Stiftungsurkunde zu übertragen.</p>

<p>§ 28</p> <p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission der Christoph Merian Stiftung leitet die Geschäfte der Stiftung und verwaltet deren Vermögen nach den Bestimmungen des Merianschen Testaments und nach einem vom Bürgerrat zu genehmigenden Reglement.</p>	<p>§ 28 ist aufzuheben. Sein Inhalt ist in der Stiftungsurkunde zu regeln.</p>
<p>Diverse §§</p> <p>Nennung der Christoph Merian Stiftung</p>	<p>Zu überprüfen.</p>

14. Wahrung der Rechte der Gläubiger

⁴¹ Art. 101 Abs. 1 FusG hält fest, dass durch die Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts keine Gläubigerinnen und Gläubiger geschädigt werden dürfen. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden müssen Vorkehrungen treffen, damit Ansprüche im Sinne der Art. 26, 68 Abs. 1 und 75 FusG erfüllt werden können.

⁴² Im vorliegenden Fall ist nicht zu erkennen, dass durch die Umwandlung Gläubigerinnen und Gläubiger geschädigt würden. Spezielle Vorkehrungen sind nicht erforderlich.

15. Wahrung der Rechte der Arbeitnehmenden

15.1 Allgemeines

⁴³ Für Arbeitnehmende gelten besondere Schutzbestimmungen (Art. 333 OR), wobei deren Verträge bei einer Umwandlung automatisch auf die neue Rechtsform übergehen. Da die Identität des Rechtsträgers gewahrt bleibt, gehen alle Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf die neue Rechtsform über. Dies betrifft insbesondere:

- Die *Dienstjahre* werden vollumfänglich angerechnet (wichtig für Kündigungsfristen, Dienstaltersgeschenke etc.).
- Bestehende *Lohnansprüche und Ferienguthaben* bleiben unverändert bestehen.

15.2 Informations- und Konsultationspflicht (Art. 333a OR)

⁴⁴ Auch wenn der Arbeitgeber rechtlich derselbe bleibt, ändert sich allenfalls die rechtliche Grundlage der Anstellung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

- die Arbeitnehmervvertretung (falls nicht vorhanden, die Arbeitnehmenden direkt) rechtzeitig zu informieren

- Informationen über den Grund der Umwandlung und die rechtlichen, wirtschaftlichen sowie sozialen Folgen für die Arbeitnehmenden zu geben.

15.3 Kein Ablehnungsrecht der Arbeitnehmenden

⁴⁵ Ob die Arbeitnehmenden das Recht haben, die Änderung des Status der CMS als Arbeitgeber abzulehnen, ist fraglich. Meines Erachtens ist ein solches Recht nicht gegeben, weil sich für die Arbeitnehmenden durch die Umwandlung der Arbeitgeberin keine Verschlechterung ergibt.

16. Entwurf Informationsschreiben zur Rechtsformumwandlung

An: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CMS

Ort, Datum:

Betreff: Information über die Umwandlung der CMS in eine zivilrechtliche Stiftung

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die CMS einen wichtigen strategischen Schritt macht. Sie wird gemäss Art. 99 Fusionsgesetz von einer öffentlich-rechtlichen Stiftung in eine zivilrechtliche Stiftung umgewandelt und untersteht dann als solche der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

Was bedeutet das für Sie?

Der wichtigste Punkt vorab: **Ihr Arbeitsverhältnis bleibt bestehen.** Rechtlich gesehen bleibt der Arbeitgeber identisch (Identitätswahrung), weshalb alle bestehenden Verträge kraft Gesetzes auf die neue Rechtsform übergehen.

Die Details im Überblick:

Rechtliche Kontinuität: Ihr aktueller Arbeitsvertrag, einschliesslich aller Dienstjahre, Lohnvereinbarungen und Ferienguthaben, wird unverändert weitergeführt.

Zeitpunkt: Die Umwandlung wird voraussichtlich per [Datum] wirksam.

Ihr Kündigungsrecht: Gemäss Art. 333a OR informieren wir Sie hiermit offiziell über diesen Schritt. Sie haben weiterhin das Recht, Ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist. Wir sind jedoch überzeugt, dass dieser Schritt für uns alle grosse Chancen bietet.

Nächste Schritte: Um allfällige offene Fragen zu klären, steht Ihnen unsere [Personalabteilung] zu Verfügung. Wir werden Sie über den Abschluss der Umwandlung wieder informieren.

IV. STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

- ⁴⁶ Die CMS muss ihre Umwandlung der Steuerverwaltung des Kt. Basel-Stadt melden. Diese wird vermutlich eine neue Steuerbefreiungsverfügung erlassen.
- ⁴⁷ Die Umwandlung als solche sollte keine Steuerfolgen auslösen, da keine Transaktion erfolgt. (Auch eine Bewilligung betreffend Lex Koller¹⁹ scheint aus denselben Gründen nicht erforderlich.)
- ⁴⁸ Als zivilrechtliche Stiftung wird die CMS jene Steuern zahlen müssen, die allgemein bei steuerbefreiten zivilrechtlichen Stiftungen anfallen, namentlich die Immobiliensteuern (Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer). Ebenso kann es zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer kommen, wenn Liegenschaften an ihrerseits steuerbefreite Personen übertragen werden.²⁰

V. WEITERES VORGEHEN

- ⁴⁹ Zur Umwandlung müssen insbesondere folgende Massnahmen vorgenommen werden.

1. Vorbereitungen

- Entwurf Stiftungsurkunde
- Erstellung Inventar
- Prüfung des Inventars

2. Vorabklärungen mit den involvierten Behörden

- Abklärung mit der BBASB (Vorprüfung Stiftungsurkunde)
- Abklärung mit den Grundbuchämtern (Abklärung der grundbuchlichen Behandlung der Grundstücke der CMS aufgrund der Umwandlung)
- Abklärung mit dem Handelsregisteramt (Vorprüfung der Handelsregisteranmeldung und der erforderlichen Belege)
- Abklärung mit den Steuerverwaltungen (Zusicherung aus BS, dass die Steuerbefreiung grundsätzlich weiterhin gewährt wird)
- Abklärung mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) als zuständige kantonale Bewilligungsbehörde für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland gemäss dem Bewilligungsgesetz
- Abklärungen mit der Einwohnergemeinde Basel bzw. dem diese vertretenden Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Anpassung des Zusatzabkommens V zum Ausscheidungsvertrag.

¹⁹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41).

²⁰ Auch mit den Steuerämtern BL, JU und AG zu klären.

3. Interne Massnahmen

- Information/Konsultation der Mitarbeitenden
- Erstellung Belege für Handelsregisteranmeldung

4. Entscheidungen durch die politischen Instanzen

- Beschluss betreffend Umwandlung der CMS durch den Bürgergemeinderat unter Kenntnisnahme der neuen Stiftungsurkunde
- Aufhebung des Reglements für die Christoph Merian Stiftung durch den Bürgerrat
- Anpassung der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel durch den Bürgergemeinderat (und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt)
- Anpassung des Zusatzabkommens V zum Ausscheidungsvertrag durch die Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt), die Bürgergemeinde der Stadt Basel (Bürgerrat) und die CMS.

5. Rechtliche Umsetzung

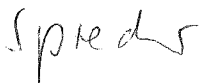
- Vornahme der Handelsregisteranmeldung
- Übernahmeverfügung der BSABB
- evtl. neue Verfügung des Steueramts Basel-Stadt betreffend Steuerbefreiung
- Löschung des Testaments von Christoph Merian aus der Sammlung aktueller Gesetze.

6. Weitere Massnahmen

- Festlegung der internen und allgemeinen externen (öffentlichen) Kommunikation
- Mitteilung der Umwandlung an Banken und andere (Vertrags)partner.

Mit diesen Ausführungen hoffe ich, Ihnen gedient zu haben. Für weitere Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Sprecher